

Synoptische Darstellung der Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100)

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Kommentar
<p>(I.1.)L. Der Passerelle-Lehrgang § 43b. ¹ Der Passerelle-Lehrgang nimmt Inhaberinnen und Inhaber von Berufsmaturitätszeugnissen auf, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen. ² Der Passerelle-Lehrgang bereitet auf ein Hochschulstudium vor.</p>	<p>(I.1.)L. Der Passerelle-Lehrgang § 43b. ¹ Der Passerelle-Lehrgang nimmt Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnissen oder gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnissen auf, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen. ² Der Passerelle-Lehrgang bereitet auf ein universitäres Hochschulstudium vor.</p>	<p>Der Passerelle-Lehrgang soll gesamtschweizerisch für die Inhaberinnen und Inhaber von Fachmaturitätszeugnissen geöffnet werden.</p>
<p>§ 56. ¹ Mit dem Beginn jedes Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die bis zum vorangegangenen 31. Juli das fünfte Altersjahr begonnen haben. ² Kinder, die zwischen dem 1. August und dem 31. Januar das fünfte Altersjahr beginnen und deren Entwicklungsstand den Anforderungen des Kindergartens entspricht, können vorzeitig in den Kindergarten aufgenommen werden. ³ Bei Kindern, deren Entwicklungsstand bei Beginn der Schulpflicht noch nicht den Anforderungen des Kindergartens entspricht, kann die Aufnahme in den Kindergarten hinausgeschoben werden.</p>	<p>§ 56. ¹ Mit dem Beginn jedes Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die bis zum vorangegangenen 31. Juli das fünfte Altersjahr begonnen haben. ² Kinder, die zwischen dem 1. August und dem 31. Januar das fünfte Altersjahr beginnen und deren Entwicklungsstand den Anforderungen des Kindergartens entspricht, können vorzeitig in den Kindergarten aufgenommen werden. ³ Bei Kindern, deren Entwicklungsstand bei Beginn der Schulpflicht noch nicht den Anforderungen des Kindergartens entspricht, kann die Aufnahme in den Kindergarten hinausgeschoben werden.</p>	

<p>⁴ Die Schulleitung entscheidet auf das Gesuch der Erziehungsberechtigten und aufgrund einer Empfehlung der zuständigen Abklärungsstelle.</p> <p>⁵ Die Schulpflicht dauert bis zum erfolgreichen Abschluss der Volksschule, längstens aber bis zum Schluss des Schuljahres, in dem das 16. Altersjahr zurückgelegt wurde.</p>	<p>⁴ Die Volksschulleitung entscheidet auf das Gesuch der Erziehungsberechtigten und aufgrund einer Empfehlung der zuständigen Abklärungsstelle.</p> <p>⁵ Die Schulpflicht dauert bis zum erfolgreichen Abschluss der Volksschule, längstens aber bis zum Schluss des Schuljahres, in dem das 16. Altersjahr zurückgelegt wurde.</p>	<p>Über die vorzeitige Aufnahme und die Rückstellung vom Schuleintritt soll wie früher die Volksschulleitung entscheiden.</p>
<p>§ 145a. Anmeldung zu Abklärungen, Beratungen und Behandlungen</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder bei den Angeboten nach §§ 140-145 direkt, die Lehr- und Fachpersonen die Schülerinnen und Schüler nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten anmelden.</p> <p>² In der Volksschule können nach Anhörung der Erziehungsberechtigten die Schulleitung oder die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden Abklärungen, Beratungen und Behandlungen beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (§ 140), der Schulpsychologie (§ 141) und den Angeboten für Krisensituationen in den Volksschulen (§ 142) und für abschlussgefährdete Jugendliche (§ 143) anordnen.</p>	<p>§ 145a. Anmeldung zu Abklärungen, Beratungen und Behandlungen</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder bei den Angeboten nach §§ 140 und 141 direkt, die Lehr- und Fachpersonen die Schülerinnen und Schüler nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten anmelden.</p> <p>² Die Schulleitung oder die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden kann nach Anhörung der Erziehungsberechtigten Abklärungen, Beratungen und Behandlungen beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (§ 140) und Abklärungen bei der Schulpsychologie (§ 141) anordnen sowie Schülerinnen und Schüler zu den Angeboten für Krisensituationen in den Volksschulen (§ 142) zuweisen.</p>	<p>In den §§ 140-145 Schulgesetz werden die folgenden Dienste und Unterstützungsangebote genannt: Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (§ 140), Schulzahnpflege (§ 140a), Schulpsychologie (§ 141), Krisensituationen in den Volksschulen (§ 142), Abschlussgefährdete Jugendliche (§ 143), Schulsozialarbeit (§ 144) sowie weitere Unterstützungsangebote (§ 145a). Nicht für alle diese Dienste und Unterstützungsangebote ist die Formulierung in § 145a sinnvoll, da teilweise eine Anmeldung über die Erziehungsberechtigten gar nicht möglich oder das Angebot freiwillig und niederschwellig ist. § 145a ist deshalb zu präzisieren.</p>
	<p>Die Änderungen werden sofort nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.</p>	